

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 230.

Sonntag den 18. August.

1850.

Bekanntmachung.

In den Jahren 1848 und 1849 ist die hiesige Stadtkasse durch so bedeutende außerordentliche Ausgaben in Anspruch genommen worden, daß der Ausfall mit Rücksicht auf die damaligen nahrungslosen Zeiten durch eine Anleihe gedeckt werden mußte, und es kann auch der diesjährige städtische Haushalt mit den bisherigen gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden. Wir haben daher mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen, zur Deckung der laufenden städtischen Bedürfnisse in diesem Jahre statt des bisherigen einfachen Satzes das Dreifache als Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer, so wie zur Grundsteuer an städtischen Communalabgaben und Bürgerschoss zu erheben. Nachdem nun das Königliche Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der Finanzen die Genehmigung dazu erteilt hat, so wird solches mit dem Hinzufügen andurch bekannt gemacht, daß demnach im laufenden Jahre

die Unangefessenen und Gewerbetreibenden

an Communalabgabe 9 Ngr., und

an Bürgerschoss 9 Ngr.

von jedem Thaler ihrer ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer,

die Angefessenen aber

an Communalabgaben und Bürgerschoss $3\frac{3}{10}$ Pf.

von jeder Steuereinheit

zu entrichten, die Letztern auch den erwähnten dreifachen Zuschlag auf die den 1. Februar, 1. Mai und 1. August v. J. verfallenen Grundsteuer-Termine unter Anrechnung des bereits bezahlten einfachen Satzes sofort und längstens binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme abzuführen haben.

Wir hegen dabei zu allen hiesigen Bürgern und Einwohnern das feste Vertrauen, daß sie sich in das Unvermeidliche willig fügen und uns durch Säumigkeit in Abentrichtung der gedachten städtischen Abgaben nicht zu Anwendung executivischer Maßregeln nöthigen werden.

Leipzig den 14. August 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig
Berger.

Sandtagsverhandlungen.

14te öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 16. August.

Bei Beginn der heutigen Sitzung bemerkte Präsident v. Schönfels, daß das neue Mitglied der Kammer, Bürgermeister Lohr aus Marienberg, zum Eintritt in die Kammer sich angemeldet habe. Dasselbe wurde hierauf eingeführt und in üblicher Weise vereidigt. Eine weitere Mittheilung des Präsidenten ging dahin, daß Herr Anger auf Eshra mit Rücksicht auf seine gestörte Gesundheit unter Vorbringung eines ärztlichen Zeugnisses und unter Bezugnahme auf §. 69. der Verf.-Urk. seine Resignation auf seine Stelle in der Kammer eingereicht habe. Das Directorium schlage vor, die Resignation zu genehmigen. Generalleutnant v. Noth-Balkow meint: der Resignation des Herrn Anger habe kein Bedenken entgegen; er habe seine Stelle in der Kammer nicht der Wahl seiner Committenten, sondern der Gnade des Königs zu danken. Regierungsrath v. Behmen ist entschieden gegen die Genehmigung der Resignation, weil die Kammer nicht gemeint sein könne, „Schulkrankheiten“ anzuerkennen. Der Präsident, Vicepräsident Gottschald, Herr v. Heynis und Bürgermeister Müller nehmen Herrn Anger gegen die Unterstellung des Herrn v. Behmen in Schutz, und so wird schließlich die beantragte Resignation des Herrn Anger gegen 1 Stimme genehmigt. Freiherr v. Friesen zeigt alsdann an, daß die außerordentliche Deputation für Revision der Verfassungsurkunde konstituiert und ihn zum Vorstand erwählt habe.

Uebergangend zur Tagesordnung wird hierauf die vorgestern abgeschlossene Besprechung des Berichtes über den Gesammtzustand, das Vergehen des Störwägers der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, bei §. 11 wieder aufgegriffen. Dieser §.,

welcher von der Ergreifung auf frischer That handelt, wird unter Wegfall des darin enthaltenen Satzes „die Grundrechte Art. III. §. 8“ ohne Debatte einstimmig angenommen.

Die §§. 12 und 13 handeln von der solidarisches Ersatverbindlichkeit der mittelbaren oder unmittelbaren Beförderer des Tumultes, so wie aller Behörden, welche sich hierbei eine Beteiligung ihrer Pflicht zu Schulden kommen lassen. Die zweite Kammer des letzten Landtags hatte die Ablehnung beider §§. beantragt, und die erste Deputation jetzt ebenfalls nichts Besseres vorzuschlagen vermocht, weil es in dem vorliegenden Falle äußerst schwierig wäre, bei der unbezweifelten Richtigkeit des Grundgesetzes, das Derjenige, welcher einem Andern durch Schuld oder böse Absicht, oder auch in Folge unerlaubter Handlungen Schaden zufügt, zum Ersatze verbunden sei, die unendlich verschiedenen Bedingungen zu bestimmen, von welchen die einfache Anwendung des Satzes oder dessen Modificationen abhängen. Herr v. Poser und Secretair Bürgermeister Starke dagegen bevorzugen die Beibehaltung der beiden §§., welcher Letztere die darin enthaltenen Bestimmungen für wohlthätig und zweckmäßig hält. Herr v. Schönfels bringt einen vermittelnden Antrag des Inhaltes hieran ein: „die Kammer wolle die Beschlussfassung über die §§. 12 und 13 der Vorlage für heute aussetzen und die Deputation beauftragen, dieselben nochmals in Betrachtung zu ziehen unter möglichster Benutzung des in den preussischen Tumult- und Aufbruchgesetzen gebotenen Materials.“ Nachdem der Referent Freiherr v. Friesen darauf hingewiesen hatte, daß in allen früheren sächsischen Tumultgesetzen von der Aufnahme der Bestimmungen über die civilrechtlichen Wirkungen der Theilnahme am Aufruhr abgesehen worden wäre und daß auch die Deputation deshalb geglaubt habe, sich nur an den polizeilichen Inhalt des Gesetzes halten zu müssen, brachte Bürgermeister Wimmer folgenden, von der Kammer zahl-